

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 49/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. Febr. 1974

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am
25. Januar 1974 ohne mündliche Verhandlung
durch Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g ,
Richter P e t e r s e n und H e n n i g
und ehrenamtliche Richter Dr. G ö p p e l
und J a h n s
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 28. November 1972 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. wegen Amputation des linken Unterschenkels. Im September 1968 beantragte er die Gewährung von Berufsschadensausgleich. Er habe die Meisterprüfung im Bäckerhandwerk ablegen und einen Bäckereibetrieb seines Onkels übernehmen wollen. Außerdem sei er während des Krieges zum Leutnant der Luftwaffe aufgestiegen, habe sämtliche Flugzeugführerscheine der Luftwaffe, sämtliche Blindflugscheine erworben und sei mehrere Jahre als Fluglehrer eingesetzt gewesen. Bei seiner großen fliegerischen Erfahrung hätte er ohne die Schädigung nach dem Kriege auch Flugkapitän bei der Deutschen Lufthansa oder einer anderen Fluggesellschaft werden können.

Das Versorgungsamt lehnte die Gewährung von Berufsschadensausgleich ab, weil nicht wahrscheinlich sei, daß der Kläger ohne die Schädigung bei der Deutschen Lufthansa als Flugkapitän eingestellt worden wäre; außerdem überschreite er in seinem derzeitigen Beruf als Sparkassenangestellter das für einen selbständigen Bäckermeister maßgebende Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Auf den Widerspruch holte das Versorgungsamt das Schreiben der Lufthansa vom 6. März 1969 ein, nach dem u.a. während der Zeit des Wiederaufbaus der Deutschen Lufthansa in den Jahren 1953/1957 ehemalige Flugzeugführer der Deutschen Wehrmacht unter Sonderbedingungen eingestellt und für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt nachgeschult worden seien. Die Bewerber hätten im Besitze des Blindflug-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

scheins ELF 2 sein und Flugerfahrungen auf 4-motorigen Flugzeugen haben müssen. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück. Der geringe Anteil von etwa 200 zu einem der Nachschulungslehrgänge zugelassenen gegenüber den 28000 gemeldeten und den etwa 3500 überprüften Bewerbern mache es nicht wahrscheinlich, daß der Kläger als Flugkapitän angenommen worden sei.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) eine Auskunft des Bundesministers für Verteidigung darüber eingeholt, ob und wie der Kläger ohne die Schädigungsfolgen als Offizier in die Bundeswehr (Luftwaffe) hätte eingestellt werden können. Durch Urteil vom 12. August 1971 hat es den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide verurteilt, Berufsschadensausgleich nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zu gewähren. Es sei wahrscheinlich, daß der Kläger ohne die Schädigungsfolgen als Offizier in die Luftwaffe übernommen worden wäre und den Dienstgrad eines Hauptmanns erreicht hätte. Dies ergebe als Vergleichseinkommen die Besoldungsgruppe A 11 BBesG. Dagegen komme eine höhere Einstufung nach A 14 BBesG nicht in Betracht, weil nicht wahrscheinlich sei, daß der Kläger den Stabs-offizierslehrgang mit Erfolg bestanden hätte, auch könne nicht davon ausgegangen werden, daß er als Kapitän bei der Lufthansa tätig geworden wäre.

Der Beklagte hat mit der Berufung geltend gemacht, der Kläger habe ohne die Schädigung keine wirkliche Aussicht gehabt, bei der Bundeswehr als Flugzeugführer oder Offizier wieder verwendet zu werden. Das Landessozialgericht (LSG) hat eine weitere Auskunft der Lufthansa eingeholt und - nachdem der Kläger Anschlußberufung eingelegt hatte - durch Urteil vom 28. November 1972 unter Zurückweisung

- 4 -



- 4 -

der Berufung des Beklagten auf die Anschlußberufung des Klägers das Urteil des SG geändert und den Beklagten verurteilt, dem Kläger einen Bescheid zu erteilen, mit welchem ihm vom 1. September 1968 an Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 14 BBesG gewährt werde. Der Kläger habe durch den Erwerb der Flugscheine und die Verwendung als Fluglehrer auf verschiedenen Flugzeugtypen den Nachweis einer außergewöhnlichen Befähigung erbracht. Nach der Auskunft der Lufthansa habe er wahrscheinlich an einem Nachschulungslehrgang teilnehmen können, zumal er gegenüber jüngeren Bewerbern angesichts seiner umfassenderen und vielseitigeren Ausbildung sowie seines mehrjährigen Einsatzes die größere fliegerische Erfahrung besessen habe. Es habe kein Hinderungsgrund darin bestanden, daß der Kläger bei Beginn des Wiederaufbaues der zivilen Luftfahrt noch keine Erfahrungen auf 4-motorigen Maschinen besessen habe; denn aus seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung ergebe sich, daß die weitaus größere Anzahl der zu den Nachschulungslehrgängen zugelassenen 200 Teilnehmer ebenfalls keine Erfahrung auf 4-motorigen Flugzeugen besessen haben könne. Dies sei der Lufthansa offenbar auch bewußt gewesen, als sie in ihrer Auskunft für den Kläger eine Chance zur Teilnahme an dem Nachschulungslehrgang angenommen habe.

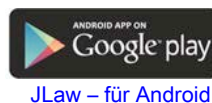
Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

1. das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. November 1972 aufzuheben,
2. die Anschlußberufung des Klägers zurückzuweisen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

3. das Urteil des Sozialgerichts vom 12. August 1971 zu ändern und die Klage auch insoweit abzuweisen, als Berufsschadensausgleich nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesG zuerkannt worden ist,
4. hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil das Berufungsgericht ohne weitere Sachaufklärung angenommen habe, daß die Erfahrung auf 4-motorigen Flugzeugen bei den zugelassenen 200 Bewerbern im allgemeinen nicht vorgelegen habe und nicht unabdingbar gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

die Revision zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere seien die Flugscheine niemals auf die Zahl der Motoren, sondern stets auf das zulässige Gewicht abgestellt gewesen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

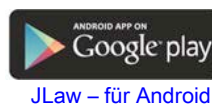
II

Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sein Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen worden, es findet aber statt, weil ein

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

wesentlicher Mangel des Verfahrens i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt. Es mußte auch in dem Sinne Erfolg haben, daß die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an das LSG zurückverwiesen worden ist.

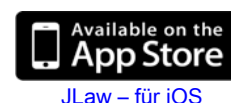
Das Berufungsgericht hat festgestellt, es sei wahrscheinlich, daß der Kläger wegen seiner fliegerischen Ausbildung und Leistungen als Angehöriger der ehemaligen Luftwaffe von der Deutschen Lufthansa in den Jahren 1953/1957 zu einem Nachschulungslehrgang einberufen und als Flugkapitän übernommen worden wäre. Hiergegen hat der Beklagte zu Recht die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG) und einer Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung (Verstoß gegen § 128 SGG) erhoben. Denn das LSG hat zwar berücksichtigt, daß der Kläger die von der Lufthansa im Schreiben vom 6. März 1969 geforderte Flugerfahrung auf 4-motorigen Flugzeugen nicht hat. Wenn es aber glaubte, diese Voraussetzung dadurch ersetzt sehen zu können, daß der Kläger Erfahrungen mit Flugzeugen von mehr als 5000 kg Fluggewicht hatte, so hatte es hierfür keine ausreichende Grundlage.

Es kann unerörtert bleiben, ob es für den Erwerb bestimmter Flugscheine etwa nicht auf die Zahl der Motoren, sondern auf das Fluggewicht ankommt. Derartiges ist für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache nicht belangvoll. Vielmehr kommt es darauf an, das Schreiben der Lufthansa vom 6. März 1969 auszulegen. Dieses ist eindeutig, wenn es besagt: "Die Bewerber mußten im Besitze des Blindflugscheins ELF 2 sein und Flugerfahrung auf 4-motorigen Flugzeugen besitzen". Bei diesem klaren

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wortlaut hat das LSG keinen Anlaß gehabt, etwas anderes herauszulesen und es statt der Motorenzahl auf das Fluggewicht abzustellen. Wenn es dies dennoch getan hat, hat es bei der Würdigung des Beweismittels die ihm gezogenen Grenzen überschritten und gegen § 128 Abs. 1 SGG verstoßen.

Auch das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat das LSG nicht veranlassen dürfen, dem Schreiben der Lufthansa einen anderen Inhalt zu geben, als es tatsächlich hat. Das LSG hat wohl Zweifel darüber haben können, ob die Lufthansa etwa irrtümlich die Motorenzahl statt des Fluggewichts als eine der Voraussetzungen für die erfolgreiche Bewerbung angegeben hatte. Diese Zweifel hätte es jedoch beheben müssen. Es hätte bei der Lufthansa anfragen müssen, um zu klären, ob der Kläger etwa durch seine Erfahrung mit Flugzeugen von einem Fluggewicht über 5000 kg - anstelle der Erfahrung auf 4-motorigen Flugzeugen - mit einer Bewerbung hätte Erfolg haben können. Einer derartigen Anfrage war es auch nicht deshalb überhoben, weil die Lufthansa in Kenntnis der Tatsache, daß der Kläger während des Krieges die Erlaubnis zum Führen von Flugzeugen der Luftwaffe sowie die Blindflugscheine I bis III erworben hatte, geantwortet hatte, er würde eine Chance gehabt haben, an einem der Nachschullehrgänge teilzunehmen. Aus der Anfrage, auf welche die Lufthansa geantwortet hatte, ging nicht hervor, daß der Kläger zwar Flugerfahrung mit Maschinen über 5000 kg Fluggewicht, nicht aber auf 4-motorigen Flugzeugen hatte. Bei dieser Sachlage ist auch die Annahme des LSG ungerechtfertigt, daß eine Ersetzung der Motorenzahl durch das Fluggewicht deshalb zulässig sei, weil die Lufthansa eine Chance für den Kläger bescheinigt hatte. Es wäre vielmehr Aufgabe des LSG gewesen, von Amts wegen bei der Lufthansa zu klären, ob anstelle der Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

fahrung auf 4-motorigen Flugzeugen die auf Flugzeugen mit einem Fluggewicht von über 5000 kg genügt hätte. Da das LSG dies unterlassen hat, hat es der ihm obliegenden Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu klären, nicht entsprochen und die Vorschrift des § 103 SGG verletzt.

Da sonach die gerügten wesentlichen Mängel des Verfahrens vorliegen, war das Rechtsmittel statthaft. Es mußte auch Erfolg haben, weil nicht auszuschließen ist, daß das angefochtene Urteil anders ausgefallen wäre, wenn das Verfahren des LSG nicht an den wesentlichen Verfahrensmängeln gelitten hätte. Da es dem Senat verwehrt ist, selbst Feststellungen zu treffen, mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Urteil vorbehalten, durch welches das Verfahren abgeschlossen wird.

Da die Voraussetzungen der §§ 164, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG vorliegen, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

